

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs

a) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksachen 12/723, 12/1540, 12/1541 —

b) der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1093, 12/1540, 12/1541 —

**Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält nach dem Wort „gewährt,“ folgende Fassung:
 - „1. soweit auf entsprechenden Antrag durch den Beauftragten die Zustimmung dieser Personen eingeholt worden ist;
 2. bei offenkundigen Informationen, etwa in Medienberichten;
 3. bei Informationen über Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht deren Privatsphäre betroffen ist;
 4. bei solchen Informationen, deren Bekanntgabe offensichtlich im Interesse der anderen Personen liegt oder bezüglich derer kein Grund zu der Annahme besteht, daß die anderen Personen eine Bekanntgabe an den Antragsteller ablehnen würden.“
2. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand“ gestrichen.
3. In § 11 Abs. 5 Satz 2 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und zu ergänzen „wenn diese der Herausgabe nicht zugestimmt haben.“
4. § 11 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.
5. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort „Vorwurfs“ zu ersetzen durch das Wort „Verdachts“.
6. § 12 Abs. 4 wird gestrichen.

Bonn, den 13. November 1991

Begründung umseitig

**Ingrid Köppe
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

Begründung

Die Rechte von Betroffenen, Dritten und Angehörigen sollen gestärkt werden.

Zu Nummer 1

Die Einsichtnahme soll erleichtert werden, wenn sich Informationen über andere Opfer außer dem Antragsteller in der betreffenden Akte befinden, wie dies meist der Fall sein wird.

Der Beauftragte soll behilflich sein, etwa die Adressen dieser Personen zu ermitteln und deren Zustimmung einholen zu können. Falls diese nicht auffindbar sind, soll eine möglichst vollständige Einsicht daran nicht scheitern, sondern mit einer Interessenabwägung ermöglicht werden. Bereits allseits bekannte Informationen oder unverfängliche Informationen über Personen des öffentlichen Lebens sollen die Einsicht nicht sperren.

Zu Nummer 2

Allenfalls wenn Unterlagen über Antragsteller überhaupt nicht auffindbar sind, soll ihr Einsichts- und Herausgaberecht auf Kopien der Karteikarten beschränkt werden dürfen, nicht jedoch wegen bürokratischer Verhältnismäßigkeits-Erwägungen.

Zu Nummer 3

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, Duplikate ohne Schwärzungen zu erhalten, wenn darin genannte sonstige Opfer zustimmen. So können über auf eine einzelne Person bezogene Informationen hinaus auch Arbeitszusammenhänge der Stasi transparent gemacht werden.

Zu Nummer 4

Auch Opfer Zweiter Klasse, die sog. Dritten, sollen Auskunft erhalten, ohne daß die Bürokratie gewichtigere Überlastung einwenden kann.

Zu Nummern 5 und 6

Nahe Angehörige sollen nicht erst bei – ggf. gar öffentlich erhobenen – Vorwürfen einer Zusammenarbeit mit dem MfS, sondern schon im Falle eines persönlichen Verdachts und Informationsbedürfnisses Auskunft, Einsicht und Aktenvorlage über ihre vermißten oder verstorbenen Verwandten beantragen dürfen.

Bei einem entsprechenden Wunsch des Angehörigen sollen entgegengesetzte Verfügungen oder gar der nur vermutete Wunsch des Vermißten/Verstorbenen, über Stasi-Kontakte nichts bekannt werden zu lassen, nicht hindern.